

## DFFF-Richtlinienänderung in Kürze

Die neue Richtlinie gilt ab sofort für alle Projekte, die ab dem 01.08.2017 einen Bescheid erhalten. Zu den wesentlichen Änderungen ab 1. August 2017 gehören:

### Neu ist der DFFF II

#### § 21 Antragsteller

- Antragsberechtigt ist der Produktionsdienstleister.
- Der Produktionsdienstleister muss eine Spezialisierung auf und ausreichende Erfahrungen mit Dienstleistungen im audiovisuellen Bereich nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung als Produktionsdienstleister für mindestens zwei programmfüllende Kinofilmproduktionen mit Gesamtherstellungskosten von jeweils mindestens € 10 Mio. netto Dienstleistungen im Auftragswert von jeweils mindestens € 1 Mio. netto erbracht hat oder einen solchen Kinofilm als Hersteller produziert hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung über ausreichend spezialisierte Fachkräfte verfügt.

#### § 22 Projektbezogene Voraussetzungen

- Die Zuwendung wird für Produktionsdienstleistungen zur Herstellung von Spiel- und Animationsfilmen gewährt, die in Deutschland im Kino aufgeführt werden.
- Gesamtherstellungskosten des programmfüllenden Spiel- oder Animationsfilms müssen mindestens € 20 Mio. betragen.
- Die deutschen Herstellungskosten des bei dem Antragsteller in Auftrag gegebenen Films oder Teilwerks eines Films müssen mindestens € 8 Mio. betragen.

#### § 26 Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung beträgt 25 Prozent der deutschen Herstellungskosten des beim Antragsteller in Auftrag gegebenen Films oder Teilwerks eines Films, höchstens jedoch insgesamt € 25 Mio. pro Film.
- Die Zuwendung darf nicht mit anderen öffentlichen Förderungen aus dem Bundeshaushalt kombiniert werden, eine gleichzeitige Regionalförderung oder eine Förderung durch die FFA ist möglich.

#### Weiterhin gilt:

- Der kulturelle Eigenschaftstest ist zu erfüllen.
- Für den fertigen Film muss eine barrierefreie Fassung hergestellt und eine Archivkopie im Bundesarchiv hinterlegt werden.
- Die Sperrfristen gemäß FFG sind einzuhalten
- Das hergestellte Teilwerk muss im fertigen Film Verwendung finden

**Der DFFF I wurde geringfügig angepasst (siehe nächste Seite)**

## Neu beim DFFF I

### § 16 Abs. 2 Höhe der Zuwendung

- Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Projekten mit deutschen Herstellungskosten bis € 8 Mio. 20 Prozent und bei Projekten mit deutschen Herstellungskosten über € 8 Mio. 25 Prozent. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt höchstens € 4 Mio. pro Projekt.

## Nach wie vor gilt:

### § 8 Abs. 1 Eigenanteil des Produzenten

- Die Berechnung des Eigenanteils richtet sich nach dem neuen FFG (§§63 und 64 FFG).
- Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers zugrunde zu legen.

### Anlage 1, Ziffer 9 Herstellerhonorar

- Das Herstellerhonorar beträgt bis zu 2,5% der Herstellungskosten ohne vorherigen Ansatz der Gage, max. aber 125.000 €. Gleiches gilt für internationale Koproduktionen.

### Anlage 7 Selbstverpflichtungserklärung zur nachhaltigen, ressourcenschonenden Filmproduktion

- Seit dem 01.01.2017 sind die Hersteller bei der Filmproduktion dazu aufgerufen ökologische Belange zu berücksichtigen. Bei Antragstellung kann der Hersteller diesbezüglich die in Anlage 7 beigefügte Selbstverpflichtungserklärung zur umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Produktion des Films abgeben.
- Wird auf eine Selbstverpflichtungserklärung verzichtet, gibt es einen Punkteabzug beim kulturellen Eigenschaftstest im Block B Herstellung. Dieser beträgt bei Spiel- und Animationsfilmen 10 Punkte und im Fall von Dokumentarfilmen 5 Punkte.
- Die Kosten für die ökologische Beratung zählen zu den zuschussfähigen Kosten.